

Förderprogramm BioKlima

Förderung von Biomasseheizwerken in Bayern mit einer Nennwärmeleistung von **mindestens 60 kW**

Vor Antragstellung ist grundsätzlich eine Projektbesprechung erforderlich!

Wer kann Anträge stellen?

Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts der mittelbaren Landes- und Bundesverwaltung mit eigener Rechtsträgerschaft (insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kammern). Die beihilferechtliche Grundlage der Richtlinie ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO).

Wer ist nicht antragsberechtigt?

Einrichtungen Bayerns und des Bundes sowie Hersteller von Biomassefeuerungsanlagen und Hersteller von Anlagenkomponenten hierfür.

Unternehmen in Schwierigkeiten¹ und Beihilfeempfänger, die in der Vergangenheit einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind².

Was wird gefördert?

Neuinvestitionen zur Errichtung von **automatisch beschickten** Biomasseheizwerken (z. B. Hackschnitzelheizungen, Pelletheizungen) mit einer Nennwärmeleistung (NWL) von mindestens 60 kW (Nr. 2.1 Richtlinie BioKlima).

Was wird nicht gefördert?

- Investitionen in Biomasseheizwerke, die bereits **in der Vergangenheit über das Förderprogramm BioKlima gefördert** wurden
- Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen
- Ersatzinvestitionen von Biomassefeuerungsanlagen (Sofern die Anlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch älter als zehn Jahre sind, ist eine Förderung möglich.)
- Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung
- Anlagen zur reinen Brennstofftrocknung
- Projekte, die über Leasing, Raten- oder Mietkauf finanziert werden
- Projekte zur Wärmeversorgung außerhalb fester Gebäude (gemäß Nr. 3.2.6 Richtlinie BioKlima)

¹ Gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c) AGVO in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO

² Vgl. Art. 1 Abs. 4 Buchst. a) AGVO

Fördervoraussetzungen und zu erwartende Auflagen

- Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kaufvertrag). Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Der prognostizierte Jahresenergiebedarf und der Anteil an der Jahreswärmeerzeugung des/r Biomassekessel(s) muss plausibel nachgewiesen werden (Ingenieurbüro, Energieberater, sachkundiger Fachunternehmer). Es müssen für 100 % des prognostizierten Energieverkaufs Wärmelieferverträge oder -vorverträge vorliegen.
- Der/Die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 1.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen.

Ausnahme: Für Anlagen, bei denen die Wärmebereitstellung der/des Biomassekessel/s für einen begrenzten Jahreszeitraum (mindestens drei Monate pro Jahr und maximal neun Monate pro Jahr) erfolgt, ist eine anteilige Reduzierung der Vollbetriebsstunden, bezogen auf diesen Zeitraum, möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Biomasseanlage in Kombination mit Abwärmenutzung z. B. aus Biogasanlagen oder Industrieabwärme betrieben wird oder es sich um die Bereitstellung von Prozesswärme für einen begrenzten Jahreszeitraum (z. B. Trocknung von Erntegut) handelt.

- Ein Wärmespeicher („Pufferspeicher“) mit einem Mindestspeichervolumen von 30 l/kW NWL ist grundsätzlich zu installieren.
- Soll die im Biomasseheizwerk erzeugte Wärme über ein Wärmenetz zu den Verbrauchern geführt werden, muss ein effizienter Netzbetrieb nachgewiesen werden. Dieser liegt vor, wenn
 - die laut Antragskonzept kalkulierten Netzverluste weniger als 15 % des prognostizierten Jahresenergiebedarfs (JEB) betragen oder
 - die Wärmebelegungsdichte - bezogen auf den prognostizierten JEB - mindestens 1,5 MWh je Meter neu errichteter Wärmetrasse (= Trasse zwischen freistehenden Gebäuden) beträgt.

Erläuterung zu Wärmetrassen: Eine bestehende Wärmetrasse im Sinne der Richtlinie BioKlima liegt grundsätzlich dann vor, wenn es sich um eine vor Antragstellung errichtete Wärmetrasse handelt, die bisher bereits mindestens zwei Jahre zur Wärmeversorgung genutzt wurde. Die Wärmebereitstellung darf nicht mittels eines provisorisch aufgestellten mobilen Wärmeerzeugers erfolgt sein (z. B. Heizcontainer).

- Die geförderte Anlage muss innerhalb Bayerns errichtet werden und ist an dem im Antrag benannten Standort mindestens acht Jahre nach Inbetriebnahme zweckentsprechend zu betreiben (Zweckbindung).
- Die erzeugte Wärmemenge des/der Biomassekessel/s ist für die Dauer der Zweckbindungsfrist jährlich zu dokumentieren.
- Als Brennstoffe dürfen ausschließlich naturbelassene Holzbrennstoffe und naturbelassene halmgutartige Biomasse eingesetzt werden (kein Einsatz von Gebraucht- und Althölzern!).
- Die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage müssen vorliegen.

- Spätestens zwei Jahre nach Maßnahmenbeginn müssen alle Wärmeabnehmer entsprechend den Antragsunterlagen Wärme abnehmen.
- Es ist ein schlüssiger und abgesicherter Finanzierungsplan vorzulegen.
- Eine Bewilligung ist nur nach fachlicher Begutachtung mit Förderempfehlung möglich.
- Bei nichtkommunalen Antragstellern entfällt die Pflicht zur öffentlichen Vergabe gemäß Nr. 3.1 und 3.2 ANBest-P.
- Die Investitionskosten sind durch ein detailliertes Kostenangebot zu belegen. Die **Plausibilität der veranschlagten Investitionskosten** (Kostenangebot im Förderantrag) wird von der Bewilligungsbehörde auf **Grundlage eines Referenzkostensystems überprüft**.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen (Projektförderung) als Anteilfinanzierung.

Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähige Kosten³ sind nur die Investitionsmehrkosten des Biomasseheizwerks bzw. des Biomasseheizsystems.

Diese Investitionsmehrkosten müssen anhand einer Vergleichsrechnung gegenüber einer fossilen Energieerzeugungsanlage berechnet werden.

Grundförderung Biomasseheizwerk

Die Zuwendung beträgt

- höchstens 30 %
- bei mittleren Unternehmen⁴ höchstens 35% und
- bei kleinen Unternehmen³ höchstens 40 %

der zuwendungsfähigen Kosten (= Investitionsmehrkosten Biomasseheizwerk).

Zusatzförderung Abgaswärmetauscher oder Abgaskondensationsanlage

Biomasseheizsysteme mit Abgaswärmetauscher (Economiser) oder Abgaskondensationsanlage erhalten zusätzlich zur Grundförderung eine Zusatzförderung von 5 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Feuerungsanlagen zur Dampferzeugung erhalten keine Zusatzförderung.

Bagatell- und Förderobergrenze

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, bei denen der Förderbetrag von 5.000 € nicht erreicht wird (Bagatellgrenze).

³ Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis. Soweit in Anlehnung an die europarechtlich vorgegebenen Maßgaben der AGVO in der Richtlinie BioKlima auf die zuwendungsfähigen Kosten Bezug genommen wird, sind diese auf die Höhe der Ausgaben begrenzt.

⁴ Gemäß Anhang I zur AGVO

Die Förderobergrenze für Biomasseheizwerke ab 60 kW NWL beträgt 250.000 €. Wird die Zusatzförderung (s. o.) in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderobergrenze auf 300.000 €.

Kumulierung (Mehrfachförderung)

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln (z. B. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Anlagen zur Wärmeerzeugung) für denselben Förderzweck ist zulässig, wenn die Beihilfeintensität kumuliert höchstens 45 %, bei mittleren Unternehmen 55 %, bei kleinen Unternehmen 65 % der zuwendungsfähigen Kosten beträgt.

Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten würden, werden die Zuwendungen nach der Richtlinie BioKlima auf die vorstehenden Förderhöchstgrenzen gekürzt.

Antragstellung und Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das

Technologie- und Förderzentrum (TFZ)
im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe
Schulgasse 18
94315 Straubing
Tel.: 09421 300-210
Internet: www.tfz.bayern.de
E-Mail: foerderung@tfz.bayern.de

Anträge auf Förderung sind mittels der auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zum Download zur Verfügung gestellten Vordrucke zu stellen und beim TFZ einzureichen.